

# Verein Badi Schmerkä

## Vereinsstatuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Badi Schmerkä" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schmerikon.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert den Erhalt des Hallen- und Seebades Schmerikon.

### II. Organisation

#### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

<sup>3</sup> Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision.

#### Art. 5 Generalversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Kompetenzbetrag des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstands und der Revision
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- j) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

<sup>2</sup> Sofern 20 % der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

<sup>3</sup> Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher und Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail oder SMS zu erfolgen.

<sup>4</sup> Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

<sup>5</sup> Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## **Art. 6 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist ermächtigt, alle zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen zu treffen, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassiererin/dem Kassier sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten selber. Er kann namentlich einen geschäftsführenden Ausschuss und eine Geschäftsstelle einrichten.

<sup>5</sup> Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

<sup>6</sup> Der Vorstand darf in eigener Kompetenz über Fr. 1000.- pro Fall entscheiden.

## **Art. 7 Revision**

Die Revision wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Amtsdauer ist mit derjenigen des Vorstandes identisch. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **III. Finanzielles**

### **Art. 8 Mittelbeschaffung**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Erlöse aus Veranstaltungen

### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

#### **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Schmerikon zu übergeben, welche es für den Bereich Sport zu verwenden hat.

#### **Art. 13 Ergänzende Bestimmung**

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. Mai 2014.

Die Tagespräsidentin:



Der Tagesaktuar:

